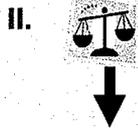


Kontopfändungsschutz gemäß § 850k ZPO nach geltendem Recht



Pfändung des Kontoguthabens

- Folge:
- Schuldner kann nicht mehr über sein Guthaben verfügen
 - Bank darf **2 Wochen** ab Zustellung des Pfändungsbeschlusses nicht an Gläubiger auszahlen
 - Das Konto ist faktisch gesperrt.



Antrag des Schuldners beim Vollstreckungsgericht

auf Gewährung von Pfändungsschutz nach § 850k ZPO

Ziel: Aufhebung der Pfändung, soweit Guthaben unpfändbar nach § 850c ZPO für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin ist.



Vollstreckungsgericht berechnet pfändungsfreien Betrag und hebt die Pfändung des Kontoguthabens insoweit durch Beschluss auf.



Bank zahlt nach Vorlage des Gerichtsbeschlusses aus:

- a) den verbleibenden pfändbaren Teil des Guthabens an den Gläubiger
- b) den unpfändbaren Teil des Guthabens an den Schuldner

Kontopfändungsschutz gemäß § 850k ZPO nach künftigem Recht



Pfändung eines Pfändungsschutzkontos („P-Konto“)

- Folge:
- Kreditinstitut berücksichtigt automatisch den pfändungsfreien Grundbetrag i. H. v. 985,15 Euro.
 - Unterhaltspflichten werden vom Kreditinstitut gegen Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, der Familienkasse oder eines Sozialleistungsträgers bei der Bestimmung des pfändungsfreien Betrags berücksichtigt.
 - Eine gerichtliche Entscheidung ist hierzu nicht mehr erforderlich.
 - Der Schuldner wird so in die Lage versetzt, seine lebensnotwendigen Zahlungen weiterhin abwickeln zu können.
 - Kontopfändungsschutz besteht für Einkommen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleichem Maße.
 - Es kommt zu keiner Sperrung des Kontos!



Antrag des Schuldners beim Vollstreckungsgericht auf Gewährung von individuellem Kontopfändungsschutz

bleibt weiterhin möglich.